

Protokoll

Ausschuss für landwirtschaftliches Bodenrecht und Enteignungsrecht

Frühjahrstagung DGAR Salzwedel 14.04.2016

Teilnehmer: siehe beigefügte Liste (Anlage 1)

Der neue Ausschussvorsitzende Dr. Giesen, Kiel, begrüßt die Teilnehmer.

1. Das Grundgesetz nennt die Befassungsgegenstände des Ausschusses in vier Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 Abs. 1: "Die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung" (Nr. 17), "den städtebaulichen Grundstücksverkehr" (Nr. 18), "das Bodenrecht" (ebenfalls Nr. 18) sowie "die Bodenverteilung" (Nr. 30). Für alle vier Gebiete könnte der Bund nach Art. 72 Abs. 1 GG von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch machen, ohne dass es einer besonderen Rechtfertigung (Erforderlichkeit im gesamtstaatlichen Interesse; Abs. 2 des Art. 72 GG) bedarf. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen nur über die Bodenverteilung, Ziff. 3 des Abs. 3 des Art. 72 GG.

Die grundsätzliche Differenzierung hat Folgen für die Festlegung einer Obergrenze für das betriebliche Wachstum, wie sie derzeit in den Ländern diskutiert wird, die über ein Agrarstrukturgesetz nachdenken.

Nach Art. 125 a GG gilt das Grundstücksverkehrsgesetz des Bundes zunächst fort; damit dürfte auch fortgelten der in der Gesamtheit des Grundstücksverkehrsgesetzes zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers, weitere Bereiche als die, die geregelt sind, nicht regeln zu wollen.

Der Ausschuss diskutiert die Verfassungsrechtslage.

2. Der Ausschuss diskutiert die Studie des Thünen-Instituts (TI) für ländliche Räume zu überregional aktiven Kapitaleigentümern in ostdeutschen Agrarunternehmen (https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen-Report_35pdf).

3. Für die Herbsttagung der DGAR in Goslar oder für weitere Tagungen sind folgende Befassungsgegenstände denkbar:
 - a) Vergleich der Enteignungsgesetze der Länder
 - b) Sind die Kostenregelungen des LwVG/FamFG in Verfahren zum Vorkaufsrecht noch zeitgemäß (mangelnde Beteiligtenstellung der Siedlungsgesellschaften, Auseinanderfallen von Hauptsache- und Kostentenor).
 - c) Vergabe der Grundstücke nach Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts - insoweit ist Ende April eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu erwarten. Zur Herbsttagung könnten Herr Götz oder Herr Bruhns vom Bundesverband gemeinnütziger Langesellschaften (BLG) eingeladen und um einen Überblick über die Vergabepraxis der Siedlungsgesellschaften gebeten werden. Evtl. könnte eine eigene Umfrage zum Umfang des jeweiligen "Bodenpools" und zu den Kriterien der Vergabe gestartet werden. Rechtspolitisch könnte es angeraten sein, die Genehmigungsfreigrenze auf 5 ha anzuheben.
 - d) Herr Krüger, DBV, regt eine Befassung mit neuen Richtlinien für die BIMA an. Im Mittelpunkt steht hier insbesondere die Zinssatzänderung von bisher 4 % auf jetzt 2,2 %.

Salzwedel, den 14. April 2016

Teilnehmerliste

**Ausschuss für landwirtschaftliches Bodenrecht und Enteignungsrecht
Frühjahrstagung DGAR Salzwedel 14.04.2016**

Henning von Bar, Stemwede-Levern
Erich Friedrich Biebert, Hatten
Constanze Freiin v. Fritsch
Prof. Dr. Ines Härtel, Frankfurt/Oder
Dr. Wilhelm Kleineke, Celle
Dr. Wolfgang Krüger, Berlin
Gerhard Ludden, Magdeburg
Prof. Dr. José Martinez, Göttingen
Volkmar Nies, Kerpen
Falk Schüttig, Frauenstein